Offenlegungsausfertigung (= 1. Ausfertigung)

B e b a u u n g s p l a n Nr. 608

der

S t a d t M i n d e n

T e x t

Der Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (SGV NW 2020).

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (SGV NW 232) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. November 1960 (SGV NW 231) und des § 9 (2) BBauG.

1. Planbestandteile

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Plan und diesem Text. Außerdem ist eine Begründung beigefügt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 50, 51, 52, 73 (westl. Teilfläche), 74, 75, 76 (westl. Teilfläche), 376, 377, 378 und 379 der Gemarkung Minden, Flur 38; die Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 15 (nördl. Teilfläche), 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38 (nördl. Teilfläche), 39, 41, 42, 52 (nördl. Teilfläche), 93 und 94 der Gemarkung Minden, Flur 41 und die Flurstücke 1 (westl Teilfläche) und 3 der Gemarkung Minden, Flur 42.

Die westliche Teilfläche des Flurstücks 73 wird im Osten begrenzt durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 79 und 378 in die Südgrenze des Flurstücks 51.

Die westliche Teilfläche des Flurstücks 76 der Flur 8 und des Flurstücks 1 der Flur 42 werden im Osten begrenzt durch die gerade Verbindungslinie der gemeinsamen Grenzpunkte der Flurstücke 76, 79 und 378 der Flur 38, sowie der Flurstücke 1, 57 und 59 der Flur 42.

Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 15 wird im Süden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 13 und 14 der Flur 42 und dem Flurstück 15 der Flur 41, sowie der Flurstücke 15, 42 und 43 der Flur 41.

Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 38 wird im Süden begrenzt durch die gerade Verbindungslinie zwischen den gemeinsamen Grenzpunkten der Flurstücke 38, 42 und 43, sowie der Flurstücke 36, 37 und 38.

Die nördliche Teilfläche des Flurstücks 52 wird im Süden begrenzt durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 31, 33 und 37 in die Ostgrenze des Flurstücks 53.

Für die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Katasternachweis vom 29.5.1968 verbindlich.

3. Art der baulichen Nutzung

Das Baugelände umfaßt "Industriegebiet" und ein "Sondergebiet - Hafen - ".

Für die Art der baulichen Nutzung gelten die Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO -) vom 26. Juni 1962 (BGBL. I S. 429) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Neufassung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237) und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Im "Sondergebiet - Hafen -" ist die Errichtung und Anlage von Gewerbebetrieben, die mit der Schiffahrt verbunden sind, und Betriebsanlagen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten § 17 (1) BauN VO und die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

5. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen begrenzt.
Auf den "Nichtüberbaubaren Flächen - Vorgärten -" sind nur solche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauN VO zulässig, die der Versorgung der Baugrundstücke mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und postalischen Anschlüssen sowie der Beseitigung der Abwässer dienen.

In den Vorgärten sind Garagen nicht zulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen

Sofern Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festgesetzt sind, müssen sie auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen errichtet werden.

7. Einfriedigung der Vorgärten

Die Einfriedigung der Vorgärten darf eine Höhe von 0,80 m über der ausgebauten oder festgesetzten Höhe der anliegenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

8. Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsflächen in Fahrbahnen, Gehwege, Fußwege, Straßenbegleitgrün, Trennstreifen usw. hat nur nachrichtliche Bedeutung.

9. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gem. § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Für den Planentwurf und
die Plananfertigung:

Minden, den 2. Dezember 1968

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

Der Stadtdirektor:
In Vertretung:

(A s t)
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BGBl. I S. 341 - durch Beschluß des Rates der Stadt Minden vom . 6. Dez. 1968 . aufgestellt worden.

Minden, den . 16. Dez. 1968. .

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom . 2. Jan. 1969 . bis . 4. Feb. 1969 . öffentlich ausgelegen.

Minden, den . 5. Feb. 1969 .

Der Stadtdirektor

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Dr. Krieg)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Minden am . 7. März 1969 . als Satzung beschlossen worden.

Minden, den . 14. März 1969 .

Der Bürgermeister

STADT MINDEN i/WESTFALEN - 53 -

(Pohle)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom . . 5. AUG. 1969 . . genehmigt worden.

Detmold, den . . 5. AUG. 1969 .

Aktenzeichen: 34.30.11-11/M7w

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung am 15. Aug. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Plan hat vom 15. Aug. 1969 bis 18. Sept. 1969 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 19. Sept. 1969

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Ast)
Stadtbaurat